

Datum: 26.11.2013
Amt: Ordnungsamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Aktenzeichen: 062.30
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014

- Rechtsgrundlagen
- Wahl des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzender und Stellvertreter)
- Wahl von Beisitzern und deren Stellvertretern für den Gemeindewahlausschuss
- Allgemeine Regelungen zur Wahl

Gemeinderat	10.12.2013	öffentlich	beschließend
-------------	------------	------------	--------------

Anlagen:
Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen

Finanzielle Auswirkungen:

TH 05 Kostenstelle 1210
Ausgaben 29.500 Euro
Einnahmen 3000 Euro

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung, den Rechtsgrundlagen und allgemeinen Regelungen in Reichenbach an der Fils wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. In den Gemeindewahlausschuss werden Heike Eberlein als Vorsitzende, Siegfried Häußermann als stellvertretender Vorsitzender, 4 Beisitzer und deren Stellvertreter nach Vorschlagsrecht der Fraktionen gewählt.

Sachdarstellung:

1. Rechtsgrundlagen

a) Termin und Wahlzeit

Am 25. Mai 2014 finden in Baden-Württemberg gleichzeitig folgende Wahlen statt:

1. Wahl der Abgeordneten des achten Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl).
2. Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte (Kommunalwahlen). In Gemeinden mit Ortschaftsräten werden auch die gewählt.
3. Wahl der Regionalversammlung des Verbandes der Region Stuttgart (Wahl der Regionalversammlung).

Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlzeit der Europawahl (§ 20 des Kommunalwahlzeitgesetzes, KomWG).

Somit ist die allgemeine Wahlzeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

b) Gesetze

Eine Zusammenfassung aller Rechtsgrundlagen ist dieser Drucksache beigelegt.

c) Rechtsänderungen

Folgende Rechtsänderungen sind seit der letzten Kommunalwahl 2009 für Kommunen relevant:

- Durch Änderung der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung und des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart, wird das Wahlalter von 18 auf das Erreichen des 16. Lebensjahres herabgesetzt.
- Bei Berechnung der 3-Monatsfrist für das Innehaben einer Wohnung, ist der Tag der Wohnungsnahme in diese Frist einzubeziehen.
- Wie bereits bei der Bundestagswahl 2009 sowie der letzten Landtagswahl, werden auch die Kommunalwahlen nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (Divisionsmethode mit Standardrundung) ausgezählt. (Einwohnerzahl der Wahlkreise, der Reihe nach durch ungerade Zahlen geteilt).
- In allen Gesetzen sind redaktionelle Änderungen erfolgt.
- Im Kommunalwahlgesetz wurden folgende Änderungen eingeführt:
- Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlages berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der o.g. Sätze ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.
- Nicht mehr der Gemeidewahlausschuss, sondern der Kreiswahlausschuss ist jetzt für die Feststellung des Kreistagswahlergebnisses „In den Wahlkreisen die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen“ zuständig. Dies bedeutet, dass der Gemeidewahlausschuss der Gemeinde Reichenbach an der Fils nur das Ergebnis der Gemeinderatswahl feststellt, nicht mehr das des Wahlkreises 8 Reichenbach an der Fils für die Kreistagswahl.
- Mit der Einfügung neuer §§ 39a und 39b hat das Kommunalwahlgesetz jetzt auch die Möglichkeit statistische Auswertungen der Wahlergebnisse im Land zu ermitteln.

- Die Kommunen haben die Möglichkeit, anhand ihrer Wählerverzeichnisse in einem ausgewählten Wahlbezirk eine repräsentative Wahlstatistik zu erstellen. Weitere redaktionelle Änderungen wurden in den Gesetzen angefügt.

d) Bekanntmachung der Kommunalwahl- Wahlvorschläge

Die Regionalversammlung wird in ihrer Sitzung vom 04.12.2013 die Kalenderwoche für die Bekanntmachung der Wahl bestimmen. Nach § 50 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung sollen die Kommunalwahlen gleichzeitig bekannt gemacht werden.

Der genaue Veröffentlichungstermin für die Bekanntgabe- mit der die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt, wird in der Sitzung bekannt gegeben. Ende der Einreichung ist der 27. März 2014, 18:00 Uhr.

An der Aufstellung können sich erstmals auch Jugendliche beteiligen, die das 16. Lebensjahr am Tag der Aufstellungsversammlung erreicht haben.

e) Ermittlung des Wahl- bzw. Briefwahlergebnisses

Bei der Ermittlung des Wahl- bzw. des Briefwahlergebnisses hat die Europawahl Vorrang. Danach ist nach § 51 Abs. 3 der KomWO das Ergebnis für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung zu ermitteln.

Die Reihenfolge der anschließenden Ermittlung der Ergebnisse entscheidet der Gemeindewahlausschuss. Da in Reichenbach an der Fils die Gemeinderatswahl per Datenerfassung ausgezählt wird, wird die Wahl der Kreisräte, wie die Europawahl und die Regionalwahl, sonntags im Wahllokal ausgezählt.

f) Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Europawahl

Wahlberechtigung von Deutschen

Alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung (die Hauptwohnung) inne haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nach § 6 Abs. 1 (EuWG) wahlberechtigt. Eine Mindestfrist für die Eigenschaft als Deutscher besteht nicht, d. h. auch Personen die noch bis zum Wahltag eingebürgert werden, sind wahlberechtigt. Die Aufenthaltsdauer in einem Mitgliedstaat der EG bzw. der Bundesrepublik Deutschland ist dann erfüllt, wenn der Zuzug spätestens am 25. Februar 2014 erfolgt.

Wahlberechtigung der Unionsbürger

Ein Unionsbürger ist dann wahlberechtigt, wenn er im Wahlgebiet eine Wohnung inne hat, ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EG eine Wohnung inne hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Deutsche, die im Ausland leben, haben die Möglichkeit, sich im Wählerverzeichnis des Ortes, aus dem sie aus Deutschland weggezogen sind, eintragen zu lassen.

Unionsbürger haben die Möglichkeit, sich in dem Ort, in dem sie in Deutschland in das Melderegister eingetragen sind, in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Bei beiden Möglichkeiten werden über Datenabgleich verhindert, dass der Wahlberechtigte im Herkunftsstaat bzw. Wohnstaat nochmals wählt.

Wählbarkeit

Wählbar ist für das Europaparlament, wer Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Unionsbürger sind wählbar, wenn Sie am Wahltag seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch hier gelten die Wahlausschlussgründe.

Kommunalwahl

Wahlberechtigung

Auch für die Kommunalwahl ist wahlberechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Erstmals ist wahlberechtigt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat (s. 1.c). Man muss mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. Wenn jemand vor Ablauf von 3 Jahren wieder zuzieht, ist er in der Gemeinde wahlberechtigt. Es gilt hier ebenfalls immer die Hauptwohnung.

Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in den Kreistag wahlberechtigte Kreiseinwohner, die nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden (infolge Richterspruch bzw. bei Betreuung).

g) Wählerverzeichnis

Für beide Wahlen gilt, dass die Wahlberechtigten automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Auf Antrag werden eingetragen:

- Zu- und Umzüge innerhalb des Wahlgebietes.
- Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl von sogenannten Auslandsdeutschen bzw. von EU-Bürgern die in Reichenbach an der Fils leben.

h) Befangenheitsvorschriften

Bei der Besetzung der Wahlorgane ist zu beachten, dass Wahlbewerber und Vertrauensleute in keinem Wahlorgan vertreten sein dürfen. Dies gilt für die Besetzung der Wahllokale, wie für den Briefwahlausschuss und den Gemeindewahlausschuss. Befangenheitsvorschriften gibt es hierzu allerdings nicht d.h., dass die jeweiligen Wahlorgane mit Verwandten von Wahlbewerbern und Vertrauensleuten besetzt werden dürfen.

2. Wahl des Gemeindewahlausschusses

a) Aufgaben des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahl. Er hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich geht und ihm ist im vorbereitenden Verfahren als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen.

Falls es Zurückweisungen von Wahlvorschlägen gibt, entscheidet ebenfalls der Gemeindewahlausschluss über Widersprüche gegen diese Zurückweisungen.

Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Hier übt er auch eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus. Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

b) Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender

Der Gemeindewahlausschuss besteht lt. § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern. Hierbei hat der Bürgermeister die Stellung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich Kraft Gesetzes. Sollte der Bürgermeister gleichzeitig Wahlbewerber sein, sind aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen.

Da Bürgermeister Bernhard Richter wieder für den Kreistag kandidiert, ist eine Wahl aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten durchzuführen. Es wird vorgeschlagen, Heike Eberlein als Vorsitzende und Siegfried Häußermann als stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach der Gemeindeordnung.

Beisitzer

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat gewählt. Hierbei hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für einen Beisitzer und seinen Stellvertreter.

Die Vorschläge der einzelnen Fraktionen werden in der Sitzung als Tischvorlage vorliegen.

Da das Verfahren für die Bestellung der Beisitzer im Kommunalwahlgesetz nicht näher bestimmt ist, kann es in Anlehnung an den § 39 der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen durchgeführt werden (es gibt die Möglichkeit der Einigung, wenn keine Einigung zustande kommt, erfolge die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

Schriftführer

Es wird vorgeschlagen, den Schriftführer aus den Gemeindebediensteten zu bestellen. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt.

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein.

3. Allgemeinde Regelungen zur Wahl

a) Plakatierung

6 Wochen vor der Wahl werden auf Antrag Plakatierungsgenehmigungen erteilt.

Nicht gestattet wird eine Plakatierung, wie bei den bisherigen Erlaubnissen des Ordnungsamtes, für den neugestalteten Bereich des Rathausplatzes und die untere Hauptstraße sowie die Bereiche der neuen Ulmer- und Stuttgarter Straße.

b) Infostände

Die Beantragung von Infoständen in der Hauptstraße erfolgt beim Ordnungsamt formlos.

c) Versammlungsmöglichkeit

Um die für die Vorbereitung der Wahl nötigen Sitzungen abhalten zu können schlägt die Verwaltung als geeignete Räumlichkeit das Clubzimmer der Brühlhalle vor. Der früher genutzte Reichenbächer steht wegen der Mensa für solche Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen jeder Fraktion diese Räumlichkeiten zweimal vor der Wahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Anmeldung erfolgt über die Kämmerei der Gemeinde Reichenbach an der Fils.

Zusätzlich können – soweit verfügbar- die Räume der Seniorenbegegnung in der Wilhelmstraße genutzt werden.

d) Wahlhelferentschädigung

In einem Grundsatzbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 24.01.2006, die Wahlhelferentschädigung festgelegt. Diese beträgt am Sonntag für den Wahlvorstand im Wahllokal 50,00 Euro, für die Briefwahl 40,00 Euro und für die Auszählung an einem Folgetag 50,00 Euro.

c) Wahlbezirke

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk I	Kath. Kindergarten Siegenberg, Lichtensteinstraße 35
Wahlbezirk II	Kinderhaus Kunterbunt, Siegenbergstraße 24
Wahlbezirk III	Realschule, Schulstraße 29
Wahlbezirk IV	Brunnenschule, Schulstraße 5
Wahlbezirk V	Rathaus, Hauptstraße 7
Wahlbezirk VI	Kindergarten Blumenstraße 41
Wahlbezirk VII	Clärchen-Seyfert-Kindergarten, Friedrichstraße 10
Wahlbezirk VIII	Kindergarten Steinäcker, Silcherstraße 29

Zusätzlich wird für die Auszählung der Briefwahl, 1 Briefwahlbezirk gebildet.

d) Auszählung

Da die Auszählung der Gemeinderatswahl nach den guten Erfahrungen bei der letzten Kommunalwahl im Rathaus erfolgen wird und das Ergebnis mittels EDV ermittelt wird, wird die Auszählung und Erfassung der Gemeinderatswahl am Montag, den 26. Mai 2014 im Rathaus stattfinden. Hier wird dann auch im Rathaus, wie gewohnt, ein „Wahlstudio“ eingerichtet werden. Dort werden die Daten aus den einzelnen Zählgruppe laufend aktualisiert und es kann immer das derzeitige Ergebnis präsentiert werden.